

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49

Satzung

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) – Diözesanverband Essen

§ 1

Name

1. Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung im Bistum Essen ist der Zusammenschluss der örtlichen und zentralen KAB-Vereine und deren Mitglieder. Als Arbeitsebenen dienen lokale KAB-Stadtverbände.

Der Name des Verbandes lautet:

„Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Essen“.

2. Der KAB-Diözesanverband Essen ist Teil der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. Mit den Diözesanverbänden der KAB in Nordrhein-Westfalen wird eine „Landesarbeitsgemeinschaft der KAB in Nordrhein-Westfalen“ als gemeinsame Interessenvertretung und Aktionsebene gestaltet. Der Sitz des Diözesanverbandes ist Essen.

§ 2

Bildungswerk der KAB

1. Das Bildungswerk der KAB im Bistum Essen e.V. ist für den Diözesanverband der KAB im Bistum Essen tätig als
 - Träger seiner Dienst- und Leistungsverhältnisse sowie für die Vermögensverwaltung und verantwortet
 - die Planung, Durchführung und Finanzierung der Weiterbildungsangebote (WBG-NRW) und
 - die Planung, Durchführung und Finanzierung von weiteren Bildungs- und Erholungsmaßnahmen.
2. Der Diözesanverband verpflichtet sich, das Bildungswerk der KAB im Bistum Essen e.V. durch laufende Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes und durch einmalige zweckgebundene Zuwendungen zu unterstützen, und zwar im Rahmen der dem Diözesanverband zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.
4. Es darf keine Person durch körperschaftsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Gründet sich in dieser Zeit ein neuer Diözesanverband mit derselben Zielsetzung, so fällt das Vermögen an diesen Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Zielgruppengemeinschaft

1. Innerhalb der KAB können sich, vor allem an Lebensphasen und Lebenslagen orientiert, Zielgruppengemeinschaften bilden.
Zur Zeit bestehen als Zielgruppengemeinschaften
 - a. die Gemeinschaft der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung-Frauen (KAB-F),
 - b. die Seniorengruppen der KAB (Alten- und Rentnergemeinschaft (ARG))
 - c. KAB-Familiengruppen.

Weitere Gemeinschaften können sich mit Zustimmung des Diözesanausschusses bilden.
2. Die KAB des Diözesanverbandes Essen strebt eine enge Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit der CAJ im Bistum Essen an.

99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147

§ 5 Ziele und Aufgaben

Als freie Vereinigung katholischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer will die KAB „Kirche in der Welt der Arbeit“ und „Stimme der Arbeitnehmerschaft in der Kirche“ sein.

Sie ordnet sich ein in das Apostolat der Gesamtkirche /Vatikanum II, Dekret über das Apostolat der Laien 23/24).

Die KAB betrachtet es als ihre Aufgaben:

1. im gemeinsamen und persönlichen Dienst christliche Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft zu verlebendigen;
2. die Arbeitnehmerschaft für ihre Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen;
3. Anregungen zu geben zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion aus christlicher Verantwortung;
4. aus der Sicht der Arbeitnehmer mitzuwirken an der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft im regionalen, nationalen und internationalen Bereich;
5. als eigenständige Bewegung auf der Grundlage katholischer Soziallehre ihren selbstverantwortlichen Beitrag zu leisten, die Gesellschaft in einem evolutionären Prozess zu verbessern und gerechter zu gestalten;
6. die Interessen der Arbeitnehmerschaft in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu vertreten;
7. als Selbsthilfeorganisation den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in allen Fragen des sozialen Rechts zu gewähren;
8. als anerkannte Organisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung die Rechte wahrzunehmen, die sich daraus für die KAB ergeben.

§ 6 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere folgende Einrichtungen und Mittel:

1. das Diözesansekretariat;
2. die örtlichen KAB-Vereine in enger Zusammenarbeit mit dem Diözesansekretariat für die praktische und organisatorische Arbeit;
3. die KAB-Stadtverbände;
4. Konferenzen, Bildungskurse, religiöse Veranstaltungen, Arbeitskreise und Betriebsgruppen;

- 148 5. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der KAB Deutschlands e.V. und ihren
149 Einrichtungen und regionalen Gliederungen;
150
151 6. bei Bedarf eigenes Schrifttum und Materialien;
152
153 7. das „Bildungswerk der KAB im Bistum Essen e.V.“ mit seinen Nebenstellen;
154
155 8. die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände im Bistum Essen, sowie andere
156 kirchliche und öffentliche Organisationen und Einrichtungen.
157
158
159

160 § 7 161 Mitgliedschaft 162

163 Dem Diözesanverband gehören alle KAB-Vereine an, die im Bistum Essen
164 bestehen und die Satzungen des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands
165 e.V. anerkennen.
166

168 § 8 169 Ende der Mitgliedschaft 170

171 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 172 a) Auflösung
173 b) Austritt
174 c) Ausschluss.
175

176 KAB-Mitglieder und KAB-Vereine die den Satzungen zuwiderhandeln oder ihren
177 satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, können – wenn
178 Mahnungen fruchtlos geblieben sind – vom Diözesanvorstand ausgeschlossen
179 werden.
180

181 Ein möglicher Einspruch gegen einen Ausschluss ist innerhalb von 2 Monaten
182 über das Diözesansekretariat an den Diözesanausschuss einzulegen.
183

184 Mit dem Ausschluss oder Austritt enden alle Rechte der Mitwirkung, Beteiligung
185 und Verwertung.
186
187

188 § 9 189 Mitgliedsbeiträge 190

191 Der KAB-Mitgliedsbeitrag besteht aus drei Anteilen, die in den nach jeweiliger
192 Satzung zuständigen Entscheidungsebenen beschlossen werden. Den
193 Bundesanteil des KAB-Verbandsbeitrages beschließt die KAB-Deutschlands e.V.,
194 den Diözesananteil beschließt der KAB-Diözesanverband. Eventuelle örtliche
195 Beitragsanteile werden durch die örtlichen KAB-Vereine entschieden.
196

197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245

§ 10 Stadtverbände

Die KAB-Vereine in einer Stadt bilden einen Stadtverband. Näheres dazu regeln die vom Diözesanausschuss aufgestellten Richtlinien für die Arbeit der Stadtverbände (als Mindeststandards) in der jeweils neuesten Fassung.

§ 11 Organe

Organe des Diözesanverbandes sind:

1. der Diözesanrat
2. der Diözesanausschuss
3. der Diözesanvorstand
4. die Diözesanleitung.

§ 12 Diözesanrat

1. Dem Diözesanrat gehören als stimmberechtigte Delegierte an:
 - die Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - die von den Vereinen gewählten Delegierten,
 - je drei Vertreter der in § 4 genannten Zielgruppengemeinschaften.

Für die Zahl der Delegierten wird jeweils vom Diözesanvorstand ein Schlüssel festgelegt, wobei auf jeden Verein mindestens 1 Delegierter entfallen muss. Der Diözesanrat gibt sich jeweils eine Geschäftsordnung (inklusive Wahlordnung).

Die Präses der KAB-Vereine gehören mit beratender Stimme dem Diözesanrat an.

2. Dem Diözesanrat obliegt:
 - die Wahl des/der Diözesanvorsitzenden, der beiden Stellvertreter/innen und der zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes;
 - die Wahl der Delegierten bzw. Vertreter zu den Organen des Bundesverbandes;
 - die Entgegennahme des Diözesanberichtes, der vom Diözesanvorstand vorzulegen ist;
 - die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;

246 • die Beauftragung des Diözesanvorstandes mit der Durchführung von
247 Maßnahmen;

248

249 • die Annahme und Änderung der Diözesansatzung, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit
250 der stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen hat.

251

252

253 3. Anträge können stellen:

254

255 • die KAB-Vereine

256 • die Stadtverbände

257 • der Diözesanausschuss

258 • die Diözesanleitung

259 • die in § 4 genannten Zielgruppengemeinschaften

260

261

262 4. Der Diözesantag findet wenigstens alle 5 Jahre statt.

263 Der Diözesantag ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
264 stimmberechtigten Mitglieder.

265

266 Ein außerordentlicher Diözesantag muss einberufen werden wenn der
267 Diözesanvorstand, der Diözesanausschuss, ein Drittel aller KAB-Vereine oder
268 mehr als die Hälfte der KAB-Stadtverbände des Diözesanverbandes dieses
269 beantragen.

270

271 5. Die Einladung zum ordentlichen Diözesantag hat mindestens 6 Wochen vorher
272 zu erfolgen.

273

274 Zu außerordentlichen Diözesantagen soll in der Regel mit einer Frist von 3
275 Wochen eingeladen werden.

276

277

§ 13

Diözesanausschuss

278

279 1. Dem Diözesanausschuss gehören an:

280

281 • die Mitglieder des Diözesanvorstandes;

282 • die Stadtverbandspräsidenten, die Diözesanseelsorger der in § 4 genannten
283 Zielgruppengemeinschaften und die CAJ mit beratender Stimme;

284 • die Delegierten der Stadtverbände (pro 1.000 Mitglieder ein Delegierter);

285 • die Mitglieder des Diözesanverbandes in den Gremien des Bundesverbandes;

286 • jeweils ein Vertreter der § 4 genannten Zielgruppengemeinschaften.

287

288

289 2. Dem Diözesanausschuss obliegt:

290

291 • über Planung und Durchführung des Diözesantages und dessen
292 Tagesordnung Beschluss zu fassen;

293

294

- 295 • sich verantwortlich für die Gesamtziele des Diözesanverbandes einzusetzen;
 296 • Anträge an die Verbandsorgane einzubringen;
 297 • die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht entgegenzunehmen, sowie
 298 dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 299 • den/die Diözesansekretär/in zu wählen;
 300 • die vom Diözesantrag zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes
 301 vorzuschlagen;
 302 • die Kassenprüfer zu wählen;
 303 • die Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesantrages gemäß § 10 II Ziffer 1
 304 und 2 in der Zeit zwischen den Diözesantragen;
 305 • die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 6.
- 306
- 307 3. Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung wenigstens zweimal im
 308 Jahr einberufen und ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden,
 309 stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 310
- 311 4. Der Diözesanausschuss muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der
 312 Mitglieder des Diözesanausschusses es beantragen.
 313
 314
 315

§ 14

Diözesanvorstand

- 316
- 317
- 318
- 319 1. Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
 320
- 321 • dem/der Diözesanvorsitzenden und den beiden Stellvertreter/innen;
 322 • dem Diözesanpräses;
 323 • dem/der Diözesansekretär/in;
 324
- 325 • den Vorsitzenden der KAB-Stadtverbände (in besonderen Ausnahmesituationen
 326 durch einen mandatierten Vertreter des/der Stadtverbandsvorsitzenden);
 327 • der/dem Diözesanverantwortlichen der KAB-Seniorengruppen (ARG);
 328 • der Diözesanvorsitzenden der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung /Frauen
 329 (KAB/F);
 330 • einem Mitglied der CAJ-Diözesanleitung mit beratender Stimme.
 331
- 332 2. Der/Die Diözesanvorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen sind vom
 333 Diözesantrag zu wählen. Die Amtsdauer endet beim nächsten Diözesantrag.
 334 Wiederwahl ist zulässig.
 335
- 336 Der Diözesanpräses wird auf Vorschlag in einer gemeinsamen Konferenz der
 337 Stadtverbandspräses und des Diözesanvorstandes gewählt und vom Bischof
 338 ernannt.
 339
- 340 Der/die Diözesansekretär/in wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und vom
 341 Diözesanausschuss gewählt.
 342

343 Der Diözesanvorstand wird von der Diözesanleitung wenigstens zweimal im Jahr
 344 einberufen und ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden,
 345 stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

346
 347 Der Diözesanvorstand muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der
 348 Mitglieder des Diözesanvorstandes beantragen

349
 350

351 3. Dem Diözesanvorstand obliegt:

352

353 • die organisatorische und geschäftliche Leitung des Diözesanverbandes im
 354 Rahmen dieser Satzung;

355

356 • die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Festsetzung der
 357 Bedarfszuweisungen an das „Bildungswerk der KAB im Bistum Essen e.V.“;

358

359 • die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen;

360

361 • die Durchführung der vom Diözesanrat und Diözesanausschuss gefassten
 362 Beschlüsse;

363

364 • die Vorbereitung und Einberufung der Diözesanratung, der
 365 Diözesanausschusssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des
 366 Diözesanverbandes;

367

368 • die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von KAB-Vereinen.

369

370

371

372

§ 15

Diözesanleitung

373

374

375 Diözesanvorsitzende(r), die Stellvertreter/innen, Diözesanpräses und
 376 Diözesansekretär/in bilden die Diözesanleitung. Sie ist der geschäftsführende
 377 Vorstand.

378

379 Der/Die Diözesanvorsitzende, der Diözesanpräses und der/die
 380 Diözesansekretär/in sind die gesetzlichen Vertreter des Diözesanverbandes im
 381 Sinne des § 26 BGB.

382

383 Der Diözesanleitung obliegt u.a.:

384

385 1. die Sicherstellung der Grundstruktur und Arbeitsfähigkeit des KAB-Diözesan-
 386 verbandes

387 2. die Ausführung der Beschlüsse des Diözesanvorstandes;

388

389 3. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes;

390

391 4. Beschlüsse zu Personalangelegenheiten.

392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436

Die Diözesanleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens zu regeln sind:

- Form der gesetzlichen Vertretung;
- Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitglieder untereinander;
- Festlegung, ob die einzelnen Mitglieder ihr Amt ehren-, neben- oder hauptamtlich ausüben.

Die Geschäftsordnung muss vom Diözesanausschuss bestätigt werden.

§ 16

Auflösung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband kann nur durch einen Beschluss des Diözesantages, der mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden muss, aufgelöst werden. Dieser Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Essen.

§ 17

Geschäftsordnung, Wahlordnung und Richtlinien für die Arbeit der KAB-Stadtverbände

Die Geschäftsordnung (des Diözesantages), die Wahlordnung und die Richtlinien für die Arbeit der KAB-Stadtverbände sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Diözesantages und nach Billigung durch den Bischof in Kraft.

Beschluss des Diözesantages vom 19. Juni 2010
Ergänzt durch Beschluss vom 24. März 2011

Für die Richtigkeit: